

**Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)  
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021  
hier: Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Amt für Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Stadtplanung

Zu 2.2.1 Abgrenzung der Teilräume

(Z) Hierzu werden folgende [...] Lage und Abgrenzung ergeben sich aus Anhang 2:

Die Stadt Landshut ist im Anhang 2 zusammen mit den Märkten Altdorf und Ergolding als „ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen“ dargestellt. Die Einordnung wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht; die Darstellung müsste in „Verdichtungsraum“ geändert werden. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

- Der Markt Essenbach (ca. 12.000 EW, zwei Bahnlinien mit Potential für mehrere Haltepunkte) sowie die Gemeinden Kumhausen (ÖPNV-Anbindung, verschmolzene Siedlungsstrukturen) und Bruckberg (zwei Bahnhöfe) müssten aufgrund der vielfältigen Verflechtungen mit den bisher integrierten drei Kommunen (Landshut, Altdorf, Ergolding) in den Verdichtungsraum mit einbezogen werden. Die Einwohnerzahl des Verdichtungsraumes würden dann ca. 120.000 betragen.
- Die Einwohner- und Beschäftigungsdichte liegt über dem Landesdurchschnitt.
- Die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung von 2014 bis 2020 liegt über dem Landesdurchschnitt.

Zu 3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass weitere Vorgaben zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung formuliert wurden. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Aufteilung in Ziele und Grundsätze vorgenommen worden ist. So ist lediglich ein Punkt als Ziel formuliert: „(Z) *In der Regionalplanung sind geeignete siedlungsnaher Freiflächen als Trenngrün festzulegen, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche und das Entstehen ungegliederter Siedlungsstrukturen zu verhindern*“.

Die weiteren Punkte sind als Grundsätze mit deutlich geringerer Rechtssicherheit aufgeführt. Da aber die Flächeninanspruchnahme nach wie vor groß ist, fehlen konkrete und vor allem rechtlich verbindliche Ziele zur Erreichung der effizienten und ressourcenschonenden Flächennutzung. Dementsprechend sind auch die weiteren Punkte als Ziele zu formulieren.

Zu 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Die verbindliche Zielsetzung wird begrüßt.

Zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Die Vermeidung der Landschaftszersiedelung sollte als verbindliche Vorgabe berücksichtigt werden:

(GZ) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur **sind zu vermeiden**.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind **möglichst** in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Die Streichung der zulässigen Ausnahmen wird begrüßt.